

# **Geschäftsordnung des Akkordeonorchester „Tastenzauber“ e. V.**

## **§ 1 Aufnahmeantrag**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Im Antragsformular sind folgende Angaben enthalten:
  - Name und Adresse des Antragstellers
  - Datenschutzerklärung
  - E-Mail-Adresse

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt:
  - Aktive Mitglieder: 6,- € pro Monat
  - Passive Mitglieder: 25,- € pro Jahr
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ersten eines Monats fällig und ist von jedem Mitglied bis spätestens dem 15. des Monats auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei jährlicher Zahlung (12 Monatsbeiträge) ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. Januar auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand einer Mitgliedschaft auch dann zustimmen, wenn ein fest vereinbarter Mitgliedsbeitrag geleistet wird, der geringer als der Mindestbeitrag ist. Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand die finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf einen verringerten Beitrag besteht nicht. Der Vorstand kann jede dieser Einzelentscheidungen jederzeit widerrufen. Sollte eine Einzelentscheidung widerrufen werden wird dem Mitglied die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung eingeräumt.
4. Für Spenden an den Verein kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. Diese ist durch alleinige Unterschrift der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters gültig.

## **§ 3 Kommunikation, Datenpflege**

1. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in erster Linie über E-Mail. Änderungen von Adressdaten oder der E-Mail-Adresse sind vom Mitglied gegenüber dem Vorstand anzuzeigen

## **§ 4 Wahlen**

1. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
2. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfenden müssen volljährig sein. Sollte eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer vor der nächsten Wahl ausscheiden, kann der Vorstand für diese Übergangszeit eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer benennen.

### **§ 5 Aufwandsentschädigungen**

1. Die Leiterin oder der Leiter des Orchesters erhält eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr.

### **§ 6 Verfügungsrahmen der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters**

1. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des Vereins kann Einzelzahlungen gemäß §8 Nr. 7 der Vereinssatzung bis zur Höhe von 1000,- € tätigen. Für Zahlungen über vorgenannten Betrag hinaus ist die Genehmigung des Vorsitzenden erforderlich.

Wernersberg, den 09.11.2017